

Preisblatt ab 01. Januar 2021

NEU ab 01.12.2012				
Für die Versorgung mit Erdgas im Preissystem gasuf fix 24				
- Kein Vertragsabschluss mehr möglich -				
Preissystem gasuf fix 24 (Vertragslaufzeit 24 Monate)				
	Arbeitspreis³⁾		Gesamt-Arbeitspreis⁴⁾	
	Cent/kWh		Cent/kWh	
	netto	brutto*	brutto*	
Zonenpreis 1 (10.000 – 50.000 kWh/Jahr)	5,85 ^{1) 2) 3)}	6,96	7,51 ⁴⁾	
Zonenpreis 2 (50.001 – 200.000 kWh/Jahr)	5,69 ^{1) 2) 3)}	6,77	7,32 ⁴⁾	
CO₂-Preis gemäß BEHG³⁾	0,46	0,55		

Kein Grundpreis!

• Jahresmenge 10.000 kWh bis höchstens 200.000 kWh.
Bei Unterschreitung der Mindestabnahmemenge von 10.000 kWh wird ein monatliches Bereitstellungsentgelt von **5,00 € brutto***, 4,20 € netto, in Rechnung gestellt.

Die Abrechnung der Erdgaslieferung erfolgt beginnend mit jedem Abrechnungsjahr mit dem Zonenpreis 1.

Werden innerhalb des Abrechnungsjahres mehr als 50.000 kWh bezogen, so werden 50.000 kWh nach Zonenpreis 1 abgerechnet und Erdgasmengen ab 50.001 kWh nach Zonenpreis 2.

* einschl. 19 % USt.

¹⁾ einschl. 0,03 Cent/kWh Konzessionsabgabe (KA), ²⁾ einschl. 0,55 Cent/kWh Energiesteuer (ESt.),

³⁾ Der Arbeitspreis versteht sich zuzüglich des CO₂-Preises in der jeweils geltenden Höhe.

⁴⁾ Der Arbeitspreis einschließlich CO₂-Preis ist rein informativ und beinhaltet den CO₂-Preis gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), der in der jeweils geltenden Höhe weiterberechnet wird.

Preisänderungen erfolgen gemäß § 5 Absätze 2 und 3 der als Vertragsbestandteil vereinbarten "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz – (GasGVV)". Dem Kunden steht im Falle einer Preisänderung das Recht zu, den Sondervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen.

Sämtliche umseitig genannten Erdgaspreise beinhalten den bei der Verwendung von Erdgas zu Koch- und Heizzwecken ermäßigten Energiesteuersatz von 0,55 Cent/kWh netto (0,65 Cent/kWh brutto*).

Die Preise beinhalten die gesetzlich festgelegte Energiesteuer sowie die Konzessionsabgaben nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477). Die Kunden im Preissystem **gasuf fix 24** sind Sondervertragskunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung.

Bei der Ermittlung des Jahres-Rechnungsbetrages im **gasuf fix 24** ist der Erdgaspreis je kWh x Verbrauchsmenge heranzuziehen. Ein Grundpreis kommt nicht zur Abrechnung.

Die Umrechnung von Kubikmeter auf kWh erfolgt mit einem Faktor, der Brennwert, Druck und Temperatur des Erdgases sowie die Höhenlage des Versorgungsbereiches berücksichtigt. Das Gas stellen wir mit einem Ruhedruck von 22 mbar bzw. 23 mbar am Ende des Hausanschlusses hinter dem Hauptabsperrhahn bzw. dem Druckregler zur Verfügung. Beim Vergleich einer kWh Gas mit einer kWh Strom sind die Wirkungsgrade der jeweiligen Verbrauchsgeräte sowie der Bezug der Gaspreise auf den Brennwert zu berücksichtigen.

Darüber hinaus weisen wir gem. § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) auf Folgendes hin: "Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

Die Abrechnung des Erdgasverbrauches erfolgt in der Regel einmal jährlich. Das Abrechnungsjahr umfasst einen Zeitraum von rund zwölf Monaten und beginnt im Oktober. Das Abrechnungsjahr endet im September des Folgejahres aufgrund der Zählerstandsermittlung. Im Anschluss daran erhalten Sie Ihre Jahresrechnung.

Alle mit Umsatzsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Würzburg, 01. Januar 2021